

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Nr. 63 „Flugplatz Meinerzhagen/Marienheide“;
Sachstandsbericht

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Ausschuss für Wirtschaftsförderung...				28.03.01

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Im Jahr 1994 wurden Anträge gestellt, welche die Errichtung einer Flugzeughalle auf Meinerzhagener Gebiet zum Inhalt hatten. Ein diesbezüglicher Bauantrag wurde abgelehnt. Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Baugenehmigung verliefen erfolglos. Maßgeblich für den Ausgang des Streitverfahrens war die Tatsache, dass der geplante Hallenstandort in einem Naturschutzgebiet gelegen war, welches ein in der Aufstellung befindlicher Landschaftsplan auswies.

Die kritische Haltung der Stadt Meinerzhagen und der Gemeinde Marienheide zu diesem Bauvorhaben beruhte auf der Tatsache, dass seit vielen Jahren Beschwerden aus der Umgebung des Luftlandeplatzes wegen der verstärkten Lärmbelästigung durch Fliegeraktivitäten vorlagen.

Dieses war auch der Grund dafür, dass der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 03.09.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Flugplatz Meinerzhagen/Marienheide“ beschlossen hat. Der Geltungsbereich dieses Bauleitplanes umfasst das eigentliche Flugplatzgelände sowie die zwischen diesem Bereich und der L 306 gelegenen Flächen.

Um die Planungsziele für einen solchen Bebauungsplan erarbeiten zu können, wurde von den politischen Gremien der Wunsch geäußert, die unterschiedlichen Interessengruppen einmal anzuhören. Dieses fand in gemeinsamer Sitzung des Bau- und Planungsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Gemeindeentwicklung und Umweltschutz am 19.05.1998 statt. Anwesend waren Vertreter der Betreibergesellschaft des Flugplatzes, der Bürgerinitiative gegen Freizeitfluglärm und Ausbau des Sonderlandeplatzes Meinerzhagen sowie der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftaufsichtsbehörde.

Bei der Anhörung wurde eine gewisse Kooperationsbereitschaft der Betreibergesellschaft erkennbar. Man zeigte Verständnis für die Belange der betroffenen Nachbarschaft und war an einem gemeinsamen Miteinander interessiert.

Um so erstaunlicher war es, dass zum Ende des vergangenen Jahres auf dem Flugplatzgelände erneute Aktivitäten, insbesondere die Durchführung von Erdarbeiten, vollzogen wurden. Diese hingen damit zusammen, dass man Teilflächen des Flugplatzes für die Durchführung von Segelflugbetrieb im Windenstartverfahren herrichtete. Hierzu stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Mit Bescheid vom 23.04.1971 erteilte der Regierungspräsident Düsseldorf als zuständige Behörde die Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Meinerzhagen. Diese Genehmigung beinhaltete die Errichtung einer Start- und Landebahn zur Benutzung für Motorflugzeuge mit Drehflüglern und seinerzeit auch schon zur Benutzung von Motorseglern, die mit eigener Kraft starten, und von Segelflugzeugen, die im Flugzeugschlepp gestartet werden. Bekanntermaßen ist diese Genehmigung auch so umgesetzt worden und wird in dieser Form noch heute vom jetzigen Flugplatzbetreiber weitgehend ausgeschöpft.

Im Jahr 1984 erteilte der Regierungspräsident Düsseldorf auf vorherigen Antrag des damaligen Flugplatzbetreibers (Firma Battenfeld) vom 13.09.1983 eine Änderungsgenehmigung. Diese beinhaltete in Erweiterung der bis dato bestehenden o. g. Genehmigung zusätzlich die Zulassung der Durchführung von Segelflugbetrieb im Windenstartverfahren auf einem Gelände nördlich der in 1971 genehmigten Start- und Landebahn, wobei der Segelflugbetrieb nur unter der Voraussetzung, dass nicht gleichzeitig Motorflugbetrieb stattfindet, zugelassen wurde. Angelegt werden durfte danach auf Meinerzhagener und zum Teil auf Kiersper und Marienheider Gebiet im Abstand von 10 m von dieser Start- und Landebahn eine Grasstartbahn für Segelflugzeuge als Windenschleppstrecke mit den Abmessungen 1.000 m x 20 m und dazu parallel wiederum im Abstand von 25 m eine Graslandebahn mit den Abmessungen 300 m x 30 m (s. anliegenden Lageplan 1). Von dieser nicht widerruflichen und unbefristeten Genehmigung haben die Flugplatzbetreiber bis vergangenes Jahr keinen Gebrauch gemacht.

Seitdem besteht aber Interesse seitens der Segelflugsportgruppe Plettenberg/Herscheid, den genehmigten Segelflugplatz im Bereich des Flugplatzgeländes anzulegen und für den Segelflugsport zu nutzen. Hierüber erhielt die Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Märkischen Kreises Kenntnis und hat daraufhin das Gespräch mit dem Flugplatzbetreiber und der Bezirksregierung Düsseldorf gesucht, da der Segelflugplatz im Bereich eines gemäß Landschaftsplanentwurf geplanten Naturschutzgebietes errichtet werden sollte. Bereits im Zuge des Landschaftsplanaufstellungsverfahrens hatte die ULB durch eine Eingabe der Firma Battenfeld und eine Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf hiervon Kenntnis erhalten. Da die ULB das bestehende Recht zur Durchführung des Segelflugbetriebes im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes zu akzeptieren hatte, sollte im Gespräch mit allen Beteiligten zumindest versucht werden, vom geplanten Naturschutzgebiet wegen der hohen Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen soviel wie möglich zu erhalten.

In Ortsterminen am 12.07.1999 und am 10.02.2000 mit Vertretern der Bezirksregierung Düsseldorf, des Flugplatzbetreibers und des Segelflugvereins konnte die ULB die Zusage erreichen, dass im Interesse des Naturschutzes die Betriebsflächen für den Segelflugbetrieb entgegen der Genehmigung in südliche Richtung um ca. 20 m an die vorhandene asphaltierte Landebahn verschoben werden. Folglich konnte noch ein ca. 40 m statt nur ca. 20 m breiter Streifen des schutzwürdigen Bereiches als geplantes Naturschutzgebiet im Landschaftsplanentwurf des Märkischen Kreises verbleiben, während ein 65 m breiter Streifen parallel zur vorhandenen befestigten Start- und Landebahn aus der Naturschutzplanung zurückgenommen werden musste (s. anliegenden Lageplan 2). Diese aus rechtlichen Gründen nur noch eingeschränkten Ausweisung der schutzwürdigen Fläche als Naturschutzgebiet war Gegenstand des im Sommer des vergangenen Jahres öffentlich ausgelegten Landschaftsplanentwurfes. In dem Textteil ist zu diesem Naturschutzgebiet „Steinsmar“ eine in „besondere Unberührtheitsklausel“ aufgenommen worden. Danach bleibt die Segelflugbetriebsnutzung von den festgesetzten allgemeinen und besonderen Verboten unberührt, d. h., dass ein Abstellen von Segelflugzeugen während des Segelflugbetriebes, wofür es ansonsten keine Möglichkeit gibt, im verbliebenen Naturschutzgebiet erlaubt bleibt. Dabei wird nach Aussage der ULB davon ausgegangen, dass die teilweise Mitbenutzung des Naturschutzgebietes durch den Segelflugbetrieb dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Nach dieser Abstimmung der endgültigen Lage der Segelflugbetriebsflächen und der Naturschutzgebietsausweisung im Landschaftsplanentwurf zwischen ULB und den anderen o. g. Beteiligten hat der Segelflugverein dann mit ersten Vorarbeiten für die Anlage der Flächen begonnen. Es wurden Sträucher gerodet und gehäckselt und man hat mit der notwendigen Verlegung des Signalfeldes, das zum damaligen Zeitpunkt noch im Bereich des geplanten Segelflugplatzes auf Meinerzhagener Gebiet lag, begonnen. Bei diesem Signalfeld handelt es sich

um einen 9 m x 9 m große befestigte Fläche, auf der farbige Symbole und Schilder aufgebracht sind, die von den Piloten aus dem Luftraum gesehen werden können und ihnen Hinweise für den Landeanflug geben (z. B. die einzuhaltende Richtung).

Dieses Signalfeld wird in westliche Richtung auf Marienheider Gemeindegebiet in einem Bereich südlich der vorhandenen Start- und Landebahn verlegt. Nach Aussage des Segelflugvereins ist der Standort mit den zuständigen Behörden abgestimmt worden. Die notwendigen Arbeiten umfassen die Beseitigung der bituminösen Decke des jetzigen Signalfeldes und die Herstellung einer gepflasterten Fläche für das neue Signalfeld.

Seitens des Segelflugvereins wird angestrebt, die Anlage der Segelflugbetriebsflächen terminlich so auszuführen, dass der Segelflugbetrieb im Windenstart verfahren im Frühjahr 2001 aufgenommen werden kann. Hierzu werden auch Erdarbeiten erforderlich sein. So ist es zwingend erforderlich, die bislang sehr unebene Fläche durch Bodenabtrag einerseits und die Auffüllung von Vertiefungen andererseits einzuebnen. Anschließend wird eine Graseinsaat vorgenommen. Da es sich nach Auskunft der Stadt Meinerzhagen wegen der Größenordnung des anstehenden Abgrabungen und Auffüllungen um ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben im Außenbereich handelt, wird der Segelflugverein zuvor einen Bauantrag einreichen. Es bleibt abzuwarten, wie angesichts der bestehenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigung hierüber entschieden wird.

Entgegen vielfach geäußerten Vermutungen ist durch die bisher schon durchgeführten Arbeiten der Bereich des verbleibenden Naturschutzgebietes auf Meinerzhagener Gebiet, innerhalb dem vor einigen Jahren die Errichtung einer Halle geplant war, nicht angetastet worden und wird auch weiterhin unberührt bleiben. Sobald der Landschaftsplan des Märkischen Kreises seine Rechtskraft erlangt hat – damit ist voraussichtlich Ende 2001 zu rechnen – wird der von der ULB des Märkischen Kreises angestrebte Schutzstatus erreicht sein. Es braucht aber auch bis dahin nicht befürchtet zu werden, dass der Bereich verändert wird, da es sich um ein schutzwürdiges Biotop handelt, in dem gemäß § 62 Landschaftsgesetz NRW alle Handlungen und Maßnahmen, die zu seiner erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, ohnehin verboten sind.

Für die Fortführung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Flugplatz Meinerzhagen/Marienheide“ zur Steuerung der baulichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde Marienheide besteht derzeit kein konkreter Handlungsbedarf. Insbesondere vor dem Hintergrund nicht, dass die Gemeinde Marienheide aufgrund ihrer derzeitigen finanziellen Situation nicht in der Lage ist, die hierfür erforderlichen Kosten aufzuwenden. Allein die notwendige Kartengrundlage für die Erarbeitung eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 des Baugesetzbuches verursacht Kosten in Höhe von ca. 23.500 DM. Hinzu kommt zu einem späteren Zeitpunkt die Erstellung eines ökologischen Fachbeitrages.

Anlagen

- ◆ Lageplan 1 mit Darstellung der genehmigten Segelflugbetriebsflächen
- ◆ Lageplan 2 mit aktueller Planung der Segelflugbetriebsflächen
- ◆ Übersichtsplan, aus dem der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Flugplatz Meinerzhagen/Marienheide“ hervorgeht

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Wvl. zur Sitzung

In Vertretung

Hans-Dieter Hütt

Marienheide, 05. März 2001